



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHOŠEBUZ · JAHRGANG XVII / LĚTNIK XVII

## IN DIESER AUSGABE

### AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 41. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 24.10.2007  
**SEITE 1 BIS 2**
- Beschlüsse der 40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2007  
**SEITE 2**
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung)  
**SEITE 3 BIS 5**
- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gallincher Hauptstraße (B 97) in dem Abschnitt nördlich der alten Ortsdurchfahrtsgrenze Cottbus/Gallinchen vor der Autobahnbrücke der BAB 15 und dem Knotenpunkt Gewerbegebiet/Schorbuser Weg  
**SEITE 5 BIS 7**
- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Ernst-Barlach-Straße  
**SEITE 7 BIS 8**

### SEITE 8 BIS 10

- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Finkenweg im Stadtteil Kiekebusch

### SEITE 10 BIS 11

- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Saarstraße in dem Abschnitt von der Ernst-Barlach-Straße bis zur Clara-Zetkin-Straße

### SEITE 11 BIS 13

- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Kopfstraße

### SEITE 13 BIS 14

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 06.10.2004

### SEITE 14

- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus (Hebesatzsatzung)

### SEITE 15

- Öffentliche Bekanntmachung zur Blauzungenkrankheit der Wiederkäuer
- Verkauf von Liegenschaften

- Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Altstadt Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung

### SEITE 16

- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Schmellwitz, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf und Madlow im Bereich der Stadt Cottbus
- Mitarbeit im Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus
- Verkauf von Liegenschaften

### NICHTAMTLICHER TEIL

### SEITE 16

- Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohngebäuden (GenerationsgerechtModInstR)

### AMTLICHER TEIL

#### Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **41. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 24.10.2007, um 14:00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,** stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 17.10.2007

## Tagesordnung

**der 41. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 24.10.2007 (Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)**

### I. Öffentlicher Teil

#### 1. Bestätigung der Tagesordnung

#### 2. Fragestunde

#### 3. Berichte und Informationen

- 3.1 Bericht des Oberbürgermeisters  
Berichterstatter: Herr Szymanski

#### 4. Beschlussvorlagen

- 4.1 I-035/07 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus Ost
- 4.2 I-040/07 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 – Doppelhaushalt
- 4.3 I-041/07 Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes (MIP) 2008/2009 – 2012
- 4.4 I-042/07 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes Verwaltungshaushalt für die Jahre 2008 – 2012 im Rahmen des Haushaltsplanes 2008/2009
- 4.5 I-043/07 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes Vermögenshaushalt für die Jahre 2008 – 2012 im Rahmen des Haushaltsplanes 2008/2009
- 4.6 I-044/07 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)
- 4.7 I-033/07 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)
- 4.8 II-014/07 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
- 4.9 II-015/07 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

4.10 II-016/07

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus
- 4.11 III-013/07 Übertragung des Betriebes Planetarium an den Förderverein
- 4.12 III-014/07 Fortsetzung der finanziellen Förderung des Festivals des Osteuropäischen Filmes Cottbus 2008 – 2012
- 4.13 IV-017/07 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße (Groß Gaglow) im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg
- 4.14 IV-069/07 Mitgliedschaft der Stadt Cottbus in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Klinger See“
- 4.15 IV-084/07 Textbebauungsplan Nr. W/50/72 Cottbus „Altes Straßenbahndepot“ Aufstellungsbeschluss (Wiedervorlage aus StVV September 2007)
- 4.16 IV-087/07 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Saarstraße in dem Abschnitt von der Clara-Zetkin-Straße bis zur Kolkwitzer Straße

**FORTSETZUNG AUF SEITE 2**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 - 612 2016, Fax: 0355 - 612 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

## AMTLICHER TEIL

## FORTSETZUNG VON SEITE 1

- 4.17 IV-090/07 Beschluss zum Stadtumbauplan der Stadt Cottbus
- 4.18 IV-092/07 Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen (*Wiedervorlage aus StVV September 2007*)
- 4.19 IV-097/07 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (*Sondernutzungssatzung (Wiedervorlage aus StVV September 2007)*)
- 4.20 IV-099/07 Bebauungsplan „TIP – Cottbus“ (W/49/73) für das Gebiet des ehemaligen Flugplatzes Cottbus-Nord – Aufstellungsbeschluss – sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes – Änderungsbeschluss
- 4.21 IV-101/07 Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Cottbus und der Gemeinde Kolkwitz bei der Entwicklung des Technologie- und Industrieparks Cottbus (TIP – Cottbus)
- 4.22 IV-100/07 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

- 4.23 IV-102/07 der Stadt Cottbus (INSEK) Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Hans-Sachs-Straße
- 4.24 IV-103/07 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an dem Geh- und Radweg Ernst-Barlach-Straße
- 5. Anträge**
- 5.1 013/07 Überprüfung der Ziele des Stadtumbaus und der Stadtentwicklung  
Antragsteller: Fraktion CDU/DSU (*aus Hauptausschuss September 2007*)
- 5.2 024/07 Verwendung von Produkten aus fairem Handel in der Stadt Cottbus  
Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 5.3 025/07 Faires Beschaffungswesen für die Stadt Cottbus  
Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**II. Nichtöffentlicher Teil****1. Grundstücksangelegenheiten**

*Es liegen keine Vorlagen vor.*

**2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/ Entscheidungen/Berichte**

- 2.1 Bericht des Geschäftsführers der CMT GmbH  
Berichterstatter: Herr Koch
- 2.2 OB-024/07 Fortschreibung Sanierung SWC/ Stand Anteilsveräußerung/ verbindliche Gespräche
- 2.3 I-036/07 Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2006 der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH
- 2.4 I-038/07 Entscheidung über die Rücknahme eines Rechtsmittels im Rechtsstreit gegen den Landrat des Landkreises Spree-Neiße
- 2.5 IV-115/07 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB – Änderungsbeschluss

**3. Personalangelegenheiten**

*Es liegen keine Vorlagen vor.*

*(Ende der Tagesordnung)*

Cottbus, den 17.10.2007

**gez. Frank Szymanski**

**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.09.2007 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.09.2007

**Öffentlicher Teil**

- | <b>Vorlagen-Nr.</b> | <b>Sachverhalt</b>   | <b>Beschluss-Nr.</b> |
|---------------------|--|----------------------|
| OB-019/07           | Entsendebeschluss Braunkohle-Vertrag ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )   | <b>OB-019-40/07</b>  |
| OB-020/07           | 21. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 – Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) ( <i>einstimmig beschlossen</i> ) | <b>OB-020-40/07</b>  |
| OB-021/07           | 1. Änderungsatzung zur Hauptsatzung vom 06.10.2004 (Stand: 19.09.2007) ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )   | <b>OB-021-40/07</b>  |
| I-015/07            | Herauslösung von Anlagevermögen aus dem Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus ( <i>einstimmig beschlossen</i> )   | <b>I-015-40/07</b>   |
| I-034/07            | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus (Hebesatzsatzung) ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )   | <b>I-034-40/07</b>   |
| I-037/07            | Wahl des Vertreters der Stadt Cottbus in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße/Malxe-Tranitz“ ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )  | <b>I-037-40/07</b>   |

- |           |  |                     |
|-----------|--|---------------------|
| II-009/07 | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung) ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )  | <b>II-009-40/07</b> |
| II-011/07 | Neufassung der Satzung „Cottbus-Pass“ ( <i>einstimmig beschlossen</i> )  | <b>II-011-40/07</b> |
| II-012/07 | Änderungsbeschluss zum Beschluss II-011-28/06 zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz hier: Erweiterung um den Landkreis Elbe-Elster ( <i>einstimmig beschlossen</i> )  | <b>II-012-40/07</b> |
| IV-077/07 | Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Am Finkenweg im Stadtteil Kiegebusch ( <i>einstimmig beschlossen</i> )   | <b>IV-077-40/07</b> |
| IV-081/07 | Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gallinchener Hauptstraße (B 97) in dem Abschnitt nördlich der alten Ortsdurchfahrts-grenze Cottbus/Gallinchen vor der Autobahnbrücke der BAB 15 und dem Knotenpunkt Gewerbegebiet/ Schorbuser Weg ( <i>einstimmig beschlossen</i> ) | <b>IV-081-40/07</b> |
| IV-085/07 | Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Kopfstraße ( <i>einstimmig beschlossen</i> )  | <b>IV-085-40/07</b> |
| IV-086/07 | Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Saarstraße in dem Abschnitt von der Ernst-Barlach-Straße bis zur Clara-Zetkin-Straße ( <i>einstimmig beschlossen</i> )  | <b>IV-086-40/07</b> |

- |                               |  |                      |
|-------------------------------|--|----------------------|
| IV-088/07                     | Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Ernst-Barlach-Straße ( <i>einstimmig beschlossen</i> )                        | <b>IV-088-40/07</b>  |
| IV-096/07                     | Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Altstadt Aufstellungsbeschluss ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )                                       | <b>IV-096-40/07</b>  |
| IV-108/07                     | Bebauungsplan Cottbus – Entwicklungsbereich südliche Schopenhauerstraße – Aufstellungsbeschluss ( <i>einstimmig beschlossen</i> )  | <b>IV-108-40/07</b>  |
| <b>Antrags-Nr.</b>            | <b>Sachverhalt</b>   | <b>Beschluss-Nr.</b> |
| 017/07                        | Ausstellungsfläche Naturkundemuseum ( <i>mehrheitlich angenommen</i> )   | <b>A-017-40/07</b>   |
| <b>Nichtöffentlicher Teil</b> |  |                      |
| <b>Vorlagen-Nr.</b>           | <b>Sachverhalt</b>   | <b>Beschluss-Nr.</b> |
| IV-093/07                     | Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )   | <b>IV-093-40/07</b>  |
| IV-094/07                     | Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )   | <b>IV-094-40/07</b>  |
| I-039/07                      | Ausschreibung Stromverträge 2008/2009 ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )  | <b>I-039-40/07</b>   |
| IV-098/07                     | 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB – Änderungsbeschluss   | <b>abgelehnt</b>     |
| OB-022/07                     | Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH / arbeitsgerichtliches Verfahren des ehemaligen Geschäftsführers ( <i>mit 3 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 23 Enthaltungen beschlossen</i> ) | <b>OB-022-40/07</b>  |
- Cottbus, den 17.10.2007
- gez. Frank Szymanski**
- Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

## Amtliche Bekanntmachung

# Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung)

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Stadt Cottbus als Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 26.09.2007 für das Stadtgebiet der Stadt Cottbus verordnet:

### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 4 Anliegerpflichten
- § 5 Tiere
- § 6 Branitzer Park
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### § 1 Geltungsbereich

Die Stadtordnung gilt für das Gebiet der Stadt Cottbus. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Plätze und Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette, öffentliche Parkplätze, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wald-, Park- und Reitwege, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Böschungen und Gräben, Bepflanzungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen. Dazu gehören z. B. die Wander- und Promenadenwege, Gewässer und deren Ufer, öffentliche Spielplätze, Bolz- und Skaterplätze, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie die Parkanlagen.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen.

### § 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden. Jeder hat sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden; auf die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung, den denkmalgeschützten Parkbereich des

Branitzer Parks betreffend, wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere ist untersagt:

- a) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen, zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen;
  - b) das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen;
  - c) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen;
  - d) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
  - e) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. das Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke);
  - f) Flächen durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten zu verändern oder verunstalten;
  - g) das Waschen von Fahrzeugen und Anhängern auf Gehwegen, Grünanlagen, unbefestigten Flächen und im Wald, mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung.
- (2) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:
    - a) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher;
    - b) durch Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen;
    - c) durch herabfallendes Transportgut;
    - d) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel);
    - e) durch Verrichten der Notdurft.
  - (3) Das Be- und Entladen von Transportmitteln hat kurzfristig, ohne unnötige Behinderungen, Belästigungen oder Verschmutzungen jeglicher Art zu erfolgen. Längerfristige Ablagerungen jeglicher Materialien sind erlaubnispflichtig und dürfen weder zu Behinderungen noch zu Beschädigungen führen. Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten sowie Einstiegsschächte für die technische Versorgung sind freizuhalten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, bei Unterlassung wird eine kostenpflichtige Reinigung angeordnet.
  - (4) Baustellen und andere staub- und schmutzintensiven Arbeiten sind so zu betreiben, dass eine Staubeentwicklung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt möglichst gering gehalten wird.
  - (5) Das Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderen Werbe-

- mitteln jeder Art ohne Erlaubnis ist verboten. Das Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- oder anderen Schildern jeder Art auf städtischem Grund und Boden ohne Erlaubnis ist verboten. Wenn der konkrete Anbringer oder Aufsteller der o. g. Werbemittel nicht festzustellen ist, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat der Verbote.
- (6) Zum Schutz von Anlagen ist es nicht erlaubt, Anlagen zu befahren und Fahrzeuge auf Anlagen zu parken. Es ist untersagt, nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Es ist untersagt, Brunnen, Zier- und Springbrunnen oder Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen.
- (7) Die Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt. Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen ist untersagt. Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr, erlaubt.
- (8) Straßenmusikanten müssen nach spätestens 60 Minuten ihren Darbietungsort wechseln. Der neue Darbietungsort muss soweit entfernt sein, dass eine Geräuschbelästigung am vorherigen Darbietungsort ausgeschlossen ist. Die Benutzung von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.

### § 4 Anliegerpflichten

- (1) Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.
- (2) Grundstückseinfriedungen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Straßen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (3) Kellerlichtschächte und Luken sind so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- (4) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite, anzubringen. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (5) Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass Nachbarn und öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden. Auf stillgelegten Flächen und Flächen, die als Grünland genutzt werden, ist mindestens jährlich einmal ein Schnitt durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben in eigener Verantwortung die Flächen sauber zu halten.

**AMTLICHER TEIL**

FORTSETZUNG VON SEITE 3

**§ 5 Tiere**

- (1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird.
- (2) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 2 der Stadtordnung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Materialien mitzuführen.
- (3) Hunde dürfen auf Verkehrsflächen gemäß § 2 der Stadtordnung nur angeleint geführt werden.
- (4) Das Füttern von herrenlosen Tieren ist nicht gestattet.

**§ 6 Branitzer Park**

- (1) Zur Erhaltung des denkmalgeschützten Parkbereichs und zum Schutz der Besucher des Branitzer Parks hat sich jeder in den Anlagen und Verkehrsflächen des Branitzer Parks so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.
- (2) Neben den in § 3 dieser Verordnung aufgeführten Verhaltenspflichten, den in § 4 genannten Anliegerpflichten sowie den in § 5 beschriebenen Tierhalterpflichten ist es im denkmalgeschützten Parkbereich gemäß Lageplan (Anlage II) insbesondere untersagt:
  - die gekennzeichneten Wege zu verlassen;
  - Fahrrad zu fahren, mit Ausnahme des Versorgungsweges zwischen Branitzer Torhaus und Gutsökonomie;
  - in den Gewässern zu baden oder zu angeln;
  - Ski zu fahren und zu rodeln;
  - die Eisflächen zu betreten.

**§ 7 Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend dem Ordnungswidrigkeitengesetz des Landes Brandenburg § 30 und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten § 17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), in der jeweilig gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Stadt Cottbus beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges (Anlage I) mit einer Geldbuße belegt werden. Diese Anlage ist Bestandteil der Stadtordnung.

**§ 9 Inkrafttreten**

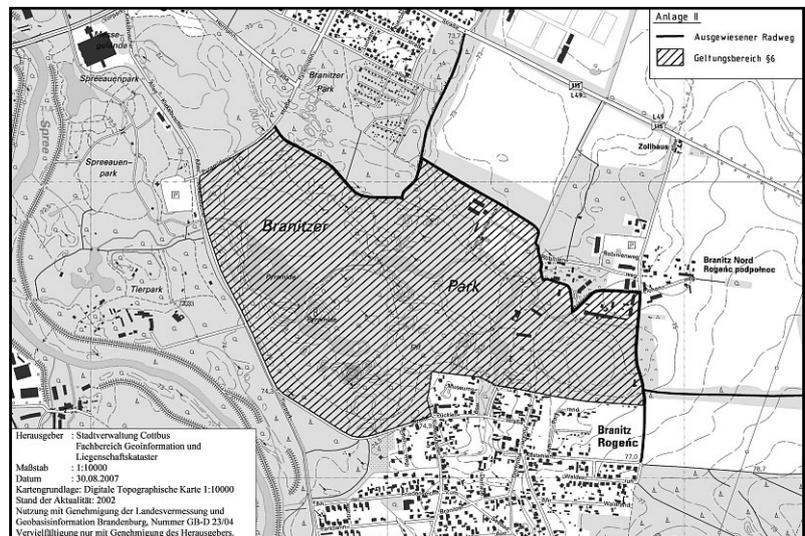
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffent-

lichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus vom 18.12.2002 außer Kraft.

Cottbus, den 29.09.2007

**gez. Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Anlage 2



Anlage I

**Verwarnungs- und Bußgeldkatalog**

lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
01	§ 3 (1) Durch Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen Andere gefährden, schädigen, behindern oder belästigen; insbesondere durch: a) lagern, campieren, übernachten, Feuer machen b) aggressives Betteln c) beschädigen, beschmutzen, bekleben, beseitigen, übersteigen, verändern, entfernen von Absperrungen und Gegenständen d) Lagern in Personengruppen an den selben Orten mit Behinderung der Passanten e) Stören in Verbindung mit Alkoholgenuß, Genuß anderer berauschender Mittel f) unberechtigtes Verändern oder Verunstalten von Flächen durch Farbe oder andere Substanzen g) waschen von Fahrzeugen und Anhängern auf Gehwegen Grünanlagen, unbefestigten Flächen und im Wald	10,00 - 35,00	bis 1000,00
02	§ 3 (2) Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen; insbesondere durch: a) Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummi oder Papiertaschentücher; b) Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen; c) herabfallendes Transportgut; d) den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel); e) durch Verrichten der Notdurft;	10,00 - 35,00	bis 500,00

## AMTLICHER TEIL

03	§ 3 (3)	Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen beim Be- und Entladen von Transportmitteln sowie unnötige Behinderung oder Belästigung beim Be- und Entladen; Unerlaubte längerfristige Lagerung von Materialien auf Verkehrsflächen und Anlagen;	10,00 - 35,00	bis 500,00
04	§ 3 (4)	Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt durch erhebliche Staubeentwicklung bei Baustellen und anderen Arbeiten;	35,00	bis 500,00
05	§ 3 (5)	Unerlaubtes Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderer Werbemittel; Unerlaubtes Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- und anderen Schildern	20,00 - 35,00 20,00 - 35,00	bis 1000,00 bis 1000,00
06	§ 3 (6)	Befahren von Anlagen, Parken auf Anlagen, Betreten von Anlagen oder Aufhalten in Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten;	10,00 - 35,00	bis 500,00
07	§ 3 (7)	Zweckentfremdete Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen; Genuss von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen;	20,00 - 35,00 20,00 - 35,00	bis 500,00 bis 1000,00
08	§ 3 (8)	Verletzung der Sicherungsbestimmungen für Grundstückseinfriedungen, Kellerlichtschächte und Luken;	10,00 - 35,00	bis 500,00
09	§ 4 (1)	Nichtbeachten der Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Ummummerierung;	15,00 - 35,00	bis 200,00
10	§ 4 (5)	Verletzung der Sauberhaltungspflicht für land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen;	35,00	bis 1000,00
11	§ 5 (1)	Missachtung der Pflicht Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird;	15,00 - 35,00	bis 1000,00
12	§ 5 (2)	Nichtbeseitigen von Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und Anlagen durch den Tierhalter bzw. Tierführer;	10,00 - 35,00	bis 500,00
13	§ 5 (3)	Missachtung des Leinenzwangs;	15,00 - 35,00	bis 500,00
14	§ 5 (4)	Füttern von herrenlosen Tieren;	10,00 - 35,00	bis 200,00
15	§ 6	Nichtbeachten der Bestimmungen zum Verhalten im denkmalgeschützten Bereich des Branitzer Parks;	10,00 - 35,00	bis 500,00

## Amtliche Bekanntmachung

## EINZELSATZUNG

## der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

## an der Gallincher Hauptstraße (B 97) in dem Abschnitt nördlich der alten Ortsdurchfahrtsgrenze Cottbus/Gallinchen vor der Autobahnbrücke der BAB 15 und dem Knotenpunkt Gewerbegebiet/Schorbuser Weg

## Paragrafen:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 4	Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand
§ 5	Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
§ 6	Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
§ 7	Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
§ 8	Beitragsatz
§ 9	Beitragspflichtige
§ 10	Vorausleistung
§ 11	Fälligkeit
§ 12	Inkrafttreten

## Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 26.09.2007 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung an der B 97 in dem Abschnitt

nördlich der alten Ortsdurchfahrtsgrenze Cottbus/Gallinchen vor der Autobahnbrücke der BAB 15 und dem Knotenpunkt Gewerbegebiet/Schorbuser Weg und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Cottbus Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des Gehweges sowie der dazu gehörigen

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

**AMTLICHER TEIL****FORTSETZUNG VON SEITE 5**

Borde-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen im Bereich des Gehweges sowie die Kosten für Ausgleichs-, Ersatz- und landschaftspflegerische Maßnahmen, welche die Gemeinde zu tragen hat,

2. die Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung und
3. die Inanspruchnahme Dritter mit Kosten für Vermessung, Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

**§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt.  
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand gemäß § 3 beträgt für Maßnahmen an:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Gehwegen	40 %	60 %
b) unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)	40 %	60 %
c) Beleuchtung	90 %	10 %

- a) Gehwegen 40 % 60 %
  - b) unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün) 40 % 60 %
  - c) Beleuchtung 90 % 10 %
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

**§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 3 – 4 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke), denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Gemeinde-eigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.  
Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  3. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche in dem Bereich des Bebauungsplanes;
  4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
  6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
  7. überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Ziffern 1. bis 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von der Regelung des Abs. 3 nicht erfasst ist.

**§ 6 Nutzungsfaktor bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen**

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 5 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,2 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,1.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  2. Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffer 1, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten

Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.

- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 2 – 4 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (6) Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend halbenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf der Fläche zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (7) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhof) und bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, wird ein halbes Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Abs. 2 – 5 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- (9) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind.

**§ 7 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:

1. 0,033 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z. B. Grünland, Ackerland, Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
2. 0,017 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.

**§ 8 Beitragssatz**

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren

Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 0,578356956 EURO je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 5 i. V. m. §§ 6 und 7.

### § 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des

Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keiner der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderungen durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

### § 10 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen erhoben werden. Die Vorausleistungen sollten in ihrer Summe neunzig Prozent des voraussichtlichen Straßenbaubetrages nicht überschreiten.

### § 11 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2002 in Kraft.

Cottbus, 29.09.2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

# EINZELSATZUNG

## der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Ernst-Barlach-Straße

### Paragrafen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke
- § 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Inkrafttreten

### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 26.09.2007 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung in der Kopfstraße erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

### § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus am Aufwand gem. § 2 beträgt für die Maßnahme an:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
der Beleuchtung	50 %	50 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt Cottbus zu verwenden.

### § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 – 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im

Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden

**AMTLICHER TEIL****FORTSETZUNG VON SEITE 7**

den sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;

7. überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Ziffern 1. bis 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

**§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen**

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
2. Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffer 1, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.

- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 3 – 4 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.

- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gem. Abs. 2 – 5 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

- (7) Bei Grundstücken, die in einer der baulich oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Sportplätze, Friedhöfe) und bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, wird ein halbes Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (8) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind,

wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (9) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet.

**§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:

1. 0,3 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks),
2. 0,033 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z. B. Grünland, Ackerland, Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
3. 0,0167 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.

**§ 7 Beitragssatz**

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 0,409008522 EUR

je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 i. V. m. §§ 5 und 6.

**§ 8 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keiner der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des

Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 9 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft.

Cottbus, 29.09.2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung**

# EINZELSATZUNG

## der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Finkenweg im Stadtteil Kiekebusch

**Paragraphen:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

**Präambel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 26. 09. 2007 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung:

1. der Fahrbahn
2. der Oberflächenentwässerung

3. der Beleuchtungseinrichtungen und
4. der unselbständigen Grünanlagen

des Finkenweges im Stadtteil Kieckebusch sowie die Freilegung erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 7 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

## § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand gem. § 2 beträgt für Maßnahmen an:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
1. der Fahrbahn	50 %	50 %
2. der Oberflächenentwässerung	50 %	50 %
3. der Beleuchtungseinrichtungen	50 %	50 %
4. der unselbständigen Grünanlagen	50 %	50 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

## § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 – 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke), denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan

- als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
7. überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Ziffern 1. bis 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von der Regelung des Absatzes 3 nicht erfasst wird.

### § 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  2. Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffer 1, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.

- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 2 – 4 ergebende Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (6) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) und bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, beträgt der Nutzungsfaktor 1,0.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gem. Abs. 2 – 5 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- (8) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind.

### § 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 1,974332 EUR

je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 i. V. m. §§ 5 und 6.

### § 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keiner der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt

**AMTLICHER TEIL****FORTSETZUNG VON SEITE 9**

und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderungen durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 8 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen

Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Cottbus, 29.09.2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung****EINZELSATZUNG****der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Saarstraße in dem Abschnitt von der Ernst-Barlach-Straße bis zur Clara-Zetkin-Straße****Paragrafen:**

- § 1 Allgemeines  
§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes  
§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand  
§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes  
§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke  
§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung  
§ 7 Beitragssatz  
§ 8 Beitragspflichtige  
§ 9 Fälligkeit  
§ 10 Inkrafttreten

**Präambel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 26. 09. 2007 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung in der Kopfstraße erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

**§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus am Aufwand gem. § 2 beträgt für die Maßnahme an:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
der Beleuchtung	30 %	70 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt Cottbus zu verwenden.

**§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 – 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)

bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

- wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
- bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
- überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Ziffern 1. bis 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

**§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen**

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffer 1, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollge-

schosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.

- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 3 – 4 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gem. Abs. 2 – 5 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- (7) Bei Grundstücken, die in einer der baulich oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Sportplätze, Friedhöfe) und bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, wird ein halbes Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (9) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet.

#### § 6 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücks-

flächen vervielfacht mit:

1. 0,3 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks),
2. 0,033 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z. B. Grünland, Ackerland, Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
3. 0,0167 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.

#### § 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 0,300594379 EUR je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 i. V. m. §§ 5 und 6.

#### § 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom

21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keiner der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

#### § 9 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft.

Cottbus, 29.09.2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

### Amtliche Bekanntmachung

## EINZELSATZUNG

### der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Kopfstraße

#### Paragrafen:

- § 1 Allgemeines  
 § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes  
 § 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand  
 § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes  
 § 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke  
 § 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung  
 § 7 Beitragssatz  
 § 8 Beitragspflichtige  
 § 9 Fälligkeit  
 § 10 Inkrafttreten

#### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 26.09.2007 aufgrund der §§ 5

und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung in der Kopfstraße erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

#### § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus am Aufwand gem. § 2 beträgt für die Maßnahme an:

**AMTLICHER TEIL****FORTSETZUNG VON SEITE 11**

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
der Beleuchtung	30 %	70 %

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt Cottbus zu verwenden.

**§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach den §§ 2 – 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;
7. überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Ziffern 1. bis 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

**§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen**

(1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
2. Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffer 1, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.

(4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.

(5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 3 – 4 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gem. Abs. 2 – 5 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

(7) Bei Grundstücken, die in einer der baulich oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Sportplätze, Friedhöfe) und bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, wird ein halbes Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(9) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet.

**§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:

1. 0,3 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks),
2. 0,033 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z. B. Grünland, Ackerland, Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
3. 0,0167 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.

**§ 7 Beitragssatz**

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 0,152531246 EUR

je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 i. V. m. §§ 5 und 6.

**§ 8 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keiner der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen

Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

### § 9 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft.

Cottbus, 29.09.2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

# 1. Änderungssatzung

## zur Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 06.10.2004

### Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Nr. 14, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 4, S. 46, 47) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Tagung am 26.09.2007 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung (HS) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 06.10.2004, beschlossen.

Die in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz verwendeten und beschriebenen Funktionen, status- und personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 06.10.2004 wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- Die Angabe zu § 8 - Beauftragungen - wird wie folgt geändert:

„§ 8 Beauftragte“

#### 2. § 1 (Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde führt den Namen ‚Stadt Cottbus/Chóšebuz‘.“

#### 3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Dienstsiegel für den Oberbürgermeister beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung - DER OBERBÜRGERMEISTER - unterhalb des Wappens; der Gemeindegemeinde befindet sich oberhalb des Wappens.“

Bildliche Darstellung

Anlage 3

#### 4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Stadt bestehen folgende Stadtteile:

1. Mitte/Srjež
2. Sandow/Žandow
3. Merzdorf/Žylowk
4. Dissenchen/Dešank
5. Branitz/Rogeńc
6. Kahren/Kórjeń
7. Kiekebusch/Kibuš
8. Spremberger Vorstadt/Grodkojske pšedměsto

9. Madlow/Módlj
10. Sachsendorf/Knorawa
11. Groß Gaglow/Gogolow
12. Gallinchen/Golynk
13. Stróbitz/Strobice
14. Schmellwitz/Chmjelow
15. Saspow/Zaspy
16. Skadow/Škódow
17. Sielow/Žylow
18. Döbbrick/Depsk
19. Willmersdorf/Rogozno“

#### 5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### 6. § 7 Ausländerbeirat

entfällt.

#### 7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beauftragungen“ durch das Wort „Beauftragte“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Sicherstellung der Umsetzung der in § 6 gewährten Rechte für die sorbische (wendische) Minderheit, der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches der sozialen Integration von Ausländern und der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung i. V. m. § 17 auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 5 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

#### 8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den folgenden Stadtteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:

Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kahren, Skadow, Döbbrick,

und Willmersdorf je 3 Mitglieder  
Sielow, 7 Mitglieder  
Groß Gaglow 5 Mitglieder  
Kiekebusch 5 Mitglieder  
Gallinchen 5 Mitglieder“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs.1 Buchst. e GO) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gem. § 54 a Abs. 3 GO über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Stadtteil hinausgeht. Die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und als Straßenbaubehörde werden hiervon nicht berührt.
2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Stadtteil.
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über den Stadtteil hinausgeht.“

#### 9. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Bürgermeister an der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters gehindert, sind die weiteren Geschäftsbereichsleiter in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt.

1. Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit, Umwelt, Bürgerservice
2. Beigeordneter für Bauwesen“

#### 10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 73 Abs. 2 GO wird auf den Oberbürgermeister übertragen. Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplans bewegen. Abweichend von Satz 1 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Fachbereichsleiter sowie der Beauftragten über:

1. das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,

**AMTLICHER TEIL****FORTSETZUNG VON SEITE 13**

2. die Einstellung und Entlassung als Beschäftigte,
3. die unbefristete Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleiter.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Urkunden für Beamte, mit Ausnahme der Wahlbeamten, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Oberbürgermeister.

c) Abs. 3 und 4 entfällt.

**11. § 18 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im ‚Amtsblatt für die Stadt Cottbus / Amtske łopjeno za město Chóšebuz‘.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt gemäß Absatz 2. Die Frist der Bekanntmachung für Zeit, Ort und Tagesordnung beträgt mindestens 3 Tage vor dem Tag der Tagung. Ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt gem. Absatz 2 infolge der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung „Lausitzer Rundschau“ Ausgabe Cottbus.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Beratungen der Ortsbeiräte erfolgt durch ortsüblichen Aushang in den Stadtteilen.

**Standorte Schaukästen**

Branitz	Dorfmitte 23/ Pücklerstraße
Dissenchen	Branitzer Straße 11
Döbbrick	Döbbricker Dorfstraße 13
Gallinchen	Friedensplatz 6
Groß Gaglow	Chausseestraße 53 (Bürgerhaus)
Kiekebusch	Hauptstraße 60
Kahren	Kahrener Dorfstraße 3
Merzdorf	Merzdorfer Hauptstraße (Bushaltestelle Feuerwehr)
Sielow	Sielower Chaussee 86
Skadow	Bushaltestelle Skadower Hauptstraße/ Skadower Schulstr.
Willmersdorf	Friedhofsweg 3“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden.

Die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 29.09.2007

**gez. Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

**Anlage 3 zu § 2 Abs. 3**

Anlage 3  
Zu § 2 (3): Dienstsiegel

mit laufender Nummerierung  
(bei 1 beginnend) für alle  
Siegelführer  
(Größe 20 mm und 35 mm)

für den Oberbürgermeister  
(je 1 Siegel  
20 mm und 35 mm)



Das Dienstsiegel für den Oberbürgermeister beinhaltet in der Umschrift die Bezeichnung - DER OBERBÜRGERMEISTER - unterhalb des Wappens; der Gemeinename befindet sich oberhalb des Wappens.

**Amtliche Bekanntmachung****Satzung****über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus  
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 26.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesätze**

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Cottbus werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1. <b>Grundsteuer A</b>	400 v. H.
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	
1.1.a) davon abweichend für das Gebiet der Stadtteile	
Gallinchen	500 v. H.
Groß Gaglow	300 v. H.
Kiekebusch	300 v. H.
1.2. <b>Grundsteuer B</b>	450 v. H.
(für die Grundstücke)	
1.2.a) davon abweichend für das Gebiet der Stadtteile	
Groß Gaglow	350 v. H.
Kiekebusch	350 v. H.

<b>2. Gewerbesteuer</b>	370 v. H.
2.a) davon abweichend für das Gebiet der Stadtteile	
Gallinchen	390 v. H.
Groß Gaglow	290 v. H.
Kiekebusch	290 v. H.

Die in den Punkten 1.1.a), 1.2.a) und 2.a) aufgeführten Hebesätze gelten bis einschließlich 31.12.2008.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus vom 25.11.2004 außer Kraft.

Cottbus, den 29.09.2007

**gez. Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

## Öffentliche Bekanntmachung zur Blauzungenkrankheit der Wiederkäuer

Nachdem in zwei Rinderbeständen in Sachsen Blauzungenkrankheit der Wiederkäuer bei je einem Tier amtlich festgestellt wurde, gelten entsprechend der 20. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 04.10.2007 ab dem 05.10.2007 Festlegungen zu Sperr- und Beobachtungsgebieten, die auch weite Teile Südbrandenburgs einbeziehen.  
Damit liegt auch das gesamte Gebiet der Stadt Cottbus im 150 km-Beobachtungsgebiet.

Für Wiederkäuer in Beobachtungsgebieten gelten für das Verbringen von Tieren Restriktionen. Unter folgenden Bedingungen können Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen usw.) aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete verbracht werden:

### Zucht- und Nutztiere unter 30 Tage alt

- Anmeldung des geplanten Transportes im Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Landwirtschaft Cottbus
- Insektizidbehandlung 7 Tage vorher
- Schriftliche Erklärung des Tierhalters, dass das Tier am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen für Blauzungenkrankheit aufweist

### Zucht- und Nutztiere über 30 Tage alt

- Insektizidbehandlung und frühestens 28 Tage später serologische Untersuchung (Antikörper) mit negativem Ergebnis oder
- Insektizidbehandlung und frühestens 14 Tage später virologische Untersuchung (Antigen) mit negativem Ergebnis
- Dokumentation über die Behandlung ist mitzuführen

### Schlachttiere

- Anmeldung des geplanten Schlachtiertransportes im Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Landwirtschaft Cottbus
- Schriftliche Erklärung des Tierhalters, dass das Tier am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen

für Blauzungenkrankheit aufweist

- Verplombung des Fahrzeuges an letzter Auf- ladestelle im Beobachtungsgebiet durch den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Landwirtschaft Cottbus

Der Handel von Zucht-, Nutz- und Schlachtieren innerhalb des Beobachtungsgebietes ist ohne Einschränkungen möglich. Für Ausstellungen gelten die Bedingungen der Aussteller.

### Was ist Blauzungenkrankheit?

Diese Erkrankung der Wiederkäuer (z.B. Rinder, Schafe, Ziegen) wird durch ein Virus verursacht, welches nicht direkt von Tier zu Tier übertragen wird, sondern über blut-saugende Stechmücken (Gnitzen) der Gattung Culicoides.

Sie trat im Sommer 2006 erstmals in Deutschland (Raum Aachen) auf und breitet sich seit dieser Zeit in alle Richtungen aus.

Menschen sind durch den Erreger der Blauzungenkrankheit nicht gefährdet.

Bei erkrankten Schafen und Rindern zeigen sich folgende Symptome:

- Fieber, zum Teil mit Störungen des Allgemeinbefindens
- Bindehautentzündungen
- Entzündung der Maul- und Nasenschleimhaut sowie Läsionen im Nasen- und Maulbereich
- Zum Teil Ödeme und Gesichtsschwellungen
- Verstärkter Tränenfluss
- Entzündungen des Kronsaumes mit Lahmheiten.

Die Blauzungenkrankheit ist anzeigepflichtig.

Cottbus, den 08.10.2007

gez. Dr. I. Schütze  
Amtstierärztin

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegen- schaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben

nach Kommunalabgabegesetz) zu veräußern:

- a) **Altmarkt 29:** Bebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“, Flurstück 1, Flurstück 155.

Vorgabe: Gewährleistung der entgeltlosen Nutzung (Kaltmiete) des Objektes durch die Brandenburgische Kunst- sammlung bis zum 31.03.2008.  
Grundstücksgröße: 760 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 1.200.000,00 €**

- b) **Kahren, Am Park 21:**

Das Grundstück (Gemarkung Kahren, Flur 2, Flurstück 979 Teil- fläche) ist mit einer ehemaligen Schule bebaut.  
Grundstücksgröße: ca. 6.580 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 260.000,00 €**

Kaufgebote für die Objekte a) bis b) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Altmarkt 29“  
Kaufpreisgebot zu b) „Am Park 21“

bis **17.11.2007** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungs- verfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 05.10.2007

gez. Roland Eichhorst  
Fachbereichsleiter Immobilien

## Amtliche Bekanntmachung

# Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Altstadt – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung

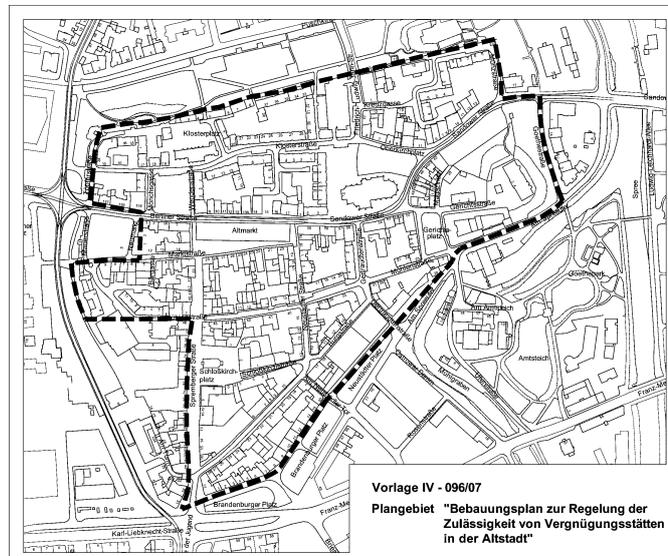
Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 26.09.07 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der Altstadt einen Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Altstadt aufzustellen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Als Bürger haben Sie die Gelegenheit, sich an dieser Planung zu beteiligen.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB werden Sie frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Zu diesem Zweck führt die Stadtverwaltung

am **06.11.07 um 17:00 Uhr**  
eine Informationsveranstaltung  
im Technischen Rathaus, Karl- Marx- Straße 67,  
Raum 1.001  
durch.



Vorlage IV - 096/07  
Plangebiet "Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Altstadt"

Cottbus, den 09.10.2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Brandenburg

## Öffentliche Bekanntmachung

## eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuch- bereinigungsgesetz in den Gemarkungen Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Schmellwitz, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf und Madlow im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH, Karl-Liebnecht-Straße 130 in 03046 Cottbus, hat mit Datum vom 17. November 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Gasversorgungsnetzes (Druckstufe ND) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Schmellwitz, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf und Madlow in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-697 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

## Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift

bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 25. September 2007

Im Auftrag  
Vogel

## Amtliche Bekanntmachung

## Mitarbeit im Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschuss-Verordnung - UmlAussV - des Landes Brandenburg vom 11. Oktober 1994) ist die Funktion des Fachmitgliedes des Umlegungsausschusses mit Erfahrungen und Sachkunde in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen neu zu besetzen.

Gemäß § 3 UmlAussV sollte der Umlegungsausschuss zur Erreichung der optimalen Arbeitsfähigkeit vollständig besetzt sein.

Die Mitglieder dürfen nicht hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der kreisfreien Stadt Cottbus befasst sein.

Interessenten melden sich bitte schriftlich bis zum 09. November 2007 bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Cottbus, den 06.10.2007

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz) zu veräußern:

**a) Lessingstr. 7:** Das Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 49, Flurstücke 88, 89, 111 Teilflächen) ist mit einer ehemaligen Kindereinrichtung (leerstehend) bebaut. Grundstücksgröße: ca. 689 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 100.000,00 €**

**b) Sielower Str. 56:** Bei dem unbebauten Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 54, Flurstück 202 handelt es sich um eine Baulücke, welche mit Unterstützung der Initiative STADTWOHNEN geschlossen werden soll.

Vorgabe: Straßenbegleitende max. 4-geschossige Blockrandbebauung.

Grundstücksgröße: 416 m<sup>2</sup>

**Mindestgebot: 26.000,00 €**

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **b)** sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Lessingstr. 7“

Kaufpreisgebot zu b) „Sielower Str. 56“

bis **17.11.2007** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 09.10.07

gez. Roland Eichhorst  
Fachbereichsleiter Immobilien

## NICHTAMTLICHER TEIL

Der Fachbereich Stadtentwicklung  
der Stadtverwaltung Cottbus informiert:

## Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohngebäuden (GenerationsgerechtModInstR)

**Ziel des Programms:** Schaffung von generationsgerechten Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung zu sozial verträglichen Mieten. Zielgruppe sind Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Senioren ab 55 Jahren. Umsetzung neuer Konzepte für Mehrgenerationswohnen, Wohngemeinschaften im Alter u. a.

**Zuwendungsempfänger:** Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte

**Form der Zuwendung:** Zinsgünstiges Darlehen

**Hinweis:** Förderung erfolgt innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete sowie in den durch die jeweilige Stadt definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“

**Verfahren:** Anträge sind fortlaufend auf dem vorgeschriebenen Antragsformular einschließlich der städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Stellungnahmen der Kommune bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
Steinstr. 104-106  
14480 Potsdam  
Telefon 0331 660-0  
Internet: www.ilb.de

## Erarbeitung der „Städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Stellungnahme“

Stadtverwaltung Cottbus/Fachbereich Stadtentwicklung  
Servicebereich Programm- und Projektsteuerung

Neumarkt 5  
03046 Cottbus  
Frau Nowak  
Zimmer 454, Tel.: 0355 612-4418  
Fax.: 0355 612-2653  
e-mail: sybille.nowak@neumarkt.cottbus.de